

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	14 (1916-1917)
Heft:	11
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Industrie niedergelassen hat. In das Gebiet von Derendingen, Biberist und Gerlafingen mit seiner Textil-, Papier- und Metallindustrie ergießt sich ein Abwanderungsstrom aus dem Oberaargau und Emmental; in das Uhrenindustriegebiet der Neuenburger Berge fließen Massen unserer Uhrenarbeiterchaft ab, namentlich von Biel her und aus dem Jura; in Rougemont, Château-d'Or, Aigle und Vex, dem ganzen Ufer des Genfersees nach bis weit ins Land hinein finden wir vorzugsweise die Überländer, in Stadt und Kanton Freiburg die aus den Aemtern Schwarzenburg und Laupen abgewanderten Berner usw. Nach dem Buchstaben des Gesetzes (Art. 57) hätte sich die Armenpflege des Staates nur auf das Territorium der Schweiz zu erstrecken; tatsächlich gibt es aber viele Pflegefälle im Elsaß, Savoyen und andern Grenzgebieten.

Unser „Rundgang“ ist beendet. Nach 20 Jahren wird man nicht Lust haben, einen Lobeshymnus über das Armgesetz vom Stapel zu lassen; aber daß sich das Gesetz im wesentlichen befriedigend eingelebt und in der Hauptsache bewährt hat, darüber sind Kanton- und Gemeindebehörden, wie die Bezirksamteninspektoren einig.

G. A.

Bern. Das neue Gemeindegesetz und das Armenwesen. Das Ergebnis der ersten Beratung des neuen „Gesetzes über das Gemeindewesen“ durch den Großen Rat vom 28. November 1916 liegt vor und wird in zahlreichen Volksversammlungen behandelt, damit die gesetzgebende Behörde für die zweite Beratung sich auf die Stimmen des Volkes stützen kann.

Das Armenwesen steht natürlich in Beziehung mit dem gesamten Gemeindewesen; nur haben sich die Beziehungen im Laufe der Zeit verändert. Es betrifft dies die beiden vorhandenen Gemeindearten im Kanton Bern: die Burgergemeinden und die Einwohnergemeinden. In früheren Jahrhunderten war die Burgergemeinde die Trägerin der öffentlich-rechtlichen Funktionen, sie war es aber nicht von Anfang an, sondern ist es im Laufe der Zeit geworden. Es kann darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise die ursprüngliche Vereinigung von Gemeindeinjassen durchaus privatrechtlichen Charakter gehabt hat. Wir haben im Lande herum die sogenannten Realgemeinden, die sich je nach der Entwicklung in den verschiedenen Amtsbezirken und Landesgegenden zu Bäuerlgenossenschaften, Allmendgenossenschaften zusammengeschlossen haben, aber wir hatten in den Gemeinden durchaus nicht etwa von Anfang an die Bürgerschaft, wie wir sie heute haben, als Inbegriff der staatlichen Funktionen im Gemeindehaushalt, also im untersten Organ des öffentlichen Lebens. Die Uebertragung von öffentlich-rechtlichen Funktionen war eine Folge des Überhandnehmens der umherziehenden Armen. Dem haben die früheren Behörden des Kantons Bern Jahrzehnte hindurch redlich zu steuern gesucht, und schließlich haben sie im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts Mandate erlassen, durch welche sie dieser unbefriedigenden und außerordentlich störenden Situation Meister werden wollten. Sie erklärten, jeder sei da unterstützungsgenössig, wo er in jenem Augenblicke wohne. Mit diesen Mandaten im Jahre 1676 und 1679 glaubte man die örtliche Armenpflege ein für allemal eingeführt zu haben. Das wäre so gewesen, wenn sich die Leute nun da stille gehalten hätten, wo man sie zugeteilt hatte. Es stellte sich aber bald heraus, obwohl der Wechsel im Domizil längst nicht den Umfang und die Bedeutung hatte wie heute, daß die Ziele, die man beim Erlass dieser Mandate verfolgte, nicht verwirklicht werden konnten. Auch in der Stadt Bern kam die erbliche Burgerberechtigung allmählich auf. Aus der ganzen historischen Entwicklung geht hervor, daß das erbliche bleibende Heimatrecht zusammenhängt mit der Schaffung des örtlichen Unterstützungswohnsitzes.

Wie steht es nun mit dem örtlichen Unterstützungswohnsitz heute? Dieser ist bereits durch die Schenk'sche Armengezeggebung vom Jahre 1857 aufgehoben worden. Fünf Jahre nach dem Erlass des noch heute geltenden Gemeindegesetzes (1852) ist die Grundlage des Ortsburgerrechtes nach ihrer historischen und materiellen Bedeutung dahingefallen. Dann kam das Armengezeg von 1897 und das Gesetz von 1898 über die örtliche Vormundschaftsführung. Damit ist eine weitere Grundlage der Burgergemeinde, die Trägerin öffentlich-rechtlicher Funktionen zu sein, dahingefallen. Nun ist die Situation die, daß von über 300 Burgergemeinden, die wir im Kanton Bern haben, mit Inbegriff der 13 Gesellschaften (Zünfte) der Stadt Bern, nur noch 61 burgerliche oder heimatliche Armen- und Vormundschaftspflege führen. Die Einwohnergemeinde ist erst im Jahre 1833 gesetzlich geschaffen worden, und es standen ihr verhältnismäßig wenige öffentlich-rechtliche Funktionen zu. Inzwischen ist die Lage eine ganz andere geworden. Es ist Tatsache, daß die Einwohnergemeinden nunmehr Trägerinnen der öffentlich-rechtlichen Funktionen sind. Sie bilden die Grundlage unseres ganzen Staatshaushaltes, nicht die Burgergemeinden. Armen- und Vormundschaftswesen, Schulwesen, Strafenwesen, Ortspolizei, Erhebung von Steuern, Vermessungswesen, — alle diese Zweige der Gemeindeverwaltung sind der Einwohnergemeinde zugefallen, und alles, was in Zukunft noch kommen wird, wird ihr zugeteilt werden, nicht der Burgergemeinde. So ist die Lage.

Das neue Gemeindegesetz enthält daher in Art. 2 (Aufgaben der Gemeinde) folgende Formulierung:

„Der Gemeinde (Einwohnergemeinde) stehen zu:

1. Die Besorgung der ihr durch staatliche Erlassen übertragenen oder überlassenen Angelegenheiten. Dahin gehören namentlich:
 - a....
 - b. das Vormundschaftswesen und andere Angelegenheiten des Personen- und Familienrechts, unter Vorbehalt von Art. 73, Ziffer 3,
 - c. das Armenwesen unter Vorbehalt von Art. 73, Ziffer 3,
 - d....

Art. 73 lautet:

„Der Burgergemeinde stehen zu:

1. Die Verwaltung ihres Vermögens;
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder (Burger);
3. Die Besorgung derjenigen Aufgaben, die ihr durch besondere Gesetze überlassen werden.“

A.

Grundsätze und Richtlinien bei Etataufnahmen. Neben dieses Thema referierte Hr. Pfr. Vötscher, kantonaler Armeninspektor, an den letzjährigen 6 Herbstkonferenzen der bernischen Bezirks-Armeninspektoren, wobei er im wesentlichen Folgendes ausführte:

1. Ist eine Mutter gesund, normal begabt und arbeitsfähig, so kann ihr die Sorge für 1 Kind, bei größerem Verdienst für 2—3 Kinder zugemutet werden. Sind dagegen die Kinder nicht normal, frank oder sonst vermehrter Pflege bedürftig, so hat schon bei 1 Kind Etataufnahme stattzufinden. Vom Vater darf entsprechend seinem größeren Verdienst mehr verlangt werden.

2. Man wird gut tun, die Verhältnisse der zur Etataufnahme vorgeschlagenen Einzelpersonen oder Familien zu vergleichen mit denjenigen von Leuten in ähnlicher Lage in gleicher Gegend, besonders in industriellen Gegenden. Bei einem sicheren Tagesverdienst von 5 Fr. sollte sich eine Familie von 3—4 Kindern erhalten können, wenn keine erschwerenden Momente hinzukommen.

3. Wer soll aufgenommen werden? In der Regel bei jüngeren Eltern die älteren Kinder, damit diese den Eltern möglichst bald helfen können, und bei bejahrten die jüngeren Kinder im Interesse besserer Erziehung.

4. Wann soll aufgenommen werden? Nicht zu früh, nicht im Moment, wo es noch möglich wäre, daß mit vorübergehender Unterstützung geholfen werden könnte und wo die Auftragung auf den Etat die Leute nur leichtsinnig macht; anderseits soll man auch nicht faulselig sein.

5. Es ist genau zu bestimmen, welche Glieder einer Familie aufgenommen werden sollen. Kann der Vater für sich selber noch genug verdienen, so ist er nicht aufzunehmen, sondern nur die Kinder, die genau zu bezeichnen sind, da sie bis zum 20. Jahr den Wohnsitz der Etatgemeinde behalten. Bei Feststellung des Einkommens fällt nicht bloß in Betracht, was tatsächlich verdient wird, sondern auch was ordentlicherweise verdient werden könnte; gegen liederliche Väter sind rücksichtslos die gegebenen armenpolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen. Bezuglich des Erwerbs der Kinder macht Art. 295 Z. G. B. Regel. Man soll nicht z. B. 1 Kind auf den Etat aufnehmen und dann 2 oder 3 damit unterstützen; aus Gründen der Ordnung und mit Rücksicht auf allfällige Wohnsitzstreitigkeiten soll genau geprüft werden: Wer gehört eigentlich auf den Etat? Und dann sollen alle aufgenommen werden, die wirklich darauf gehören.

6. Die Weigerung eines Aufzunehmenden gegen die Aufnahme ist rechtsunerheblich; die Situation als solche, die tatsächlichen Verhältnisse entscheiden.

7. Der Entzug der elterlichen Gewalt ist an sich noch kein Grund zur Etataufnahme; wohl aber sollen die Armenbehörden in der Regel die elterliche Gewalt entziehen lassen, bevor sie Kinder auf den Etat aufnehmen.

8. Etataufnahmen und vorsorgliche Maßnahmen nach Art. 283 ff. Z. G. B. gehen einander nichts an; letztere können und sollen getroffen werden, ohne daß die betreffenden Kinder auf den Etat kommen.

9. Ist noch etwas Vermögen vorhanden, das voraussichtlich noch für 1 Jahr ausreicht, so ist mit der Etataufnahme zuzuwarten.

10. Ueber den Punkt des neuen Rechtes macht Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Regel.

St. Gallen. Die I. Armenpfleger-Konferenz des Kantons St. Gallen vom 21. Mai 1917 im Mercatorium war von 85 Mann besucht. Im ganzen waren 80 Gemeinden vertreten. Die Behörden von 10 Gemeinden ließen ihre Abwesenheit entschuldigen, erklärten sich aber im übrigen zum vornehmesten mit den zu unternehmenden Schritten der Initianten völlig einverstanden.

Die Konferenz wurde eröffnet und geleitet von Armensekretär Adanf, der kurz und prägnant über den Zweck der Tagung, wie über die Entwicklung der öffentlichen Armenfürsorge in der Schweiz referierte. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand ein äußerst interessantes, instruktives und mit großem Beifall aufgenommenes Referat von Armensekretär J. Riener in Bruggen, welches mit den nachfolgenden Schlusshandlungen die einstimmige und vorbehaltlose Zustimmung aller Versammlungsteilnehmer fand:

1. Die an der heutigen Tagung antwesenden Vertreter der st. gallischen Armenpfleger organisieren sich zu einer ständigen Institution der kantonalen Armenpflegerkonferenz, deren Zweck in den aufgestellten Statuten näher umschrieben ist.
2. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Revision unseres kantonalen Armengesetzes aus dem Jahre 1835 mit Rücksicht auf die heutigen total veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ein Gebot der Humanität und Notwendigkeit ist, beschließt die heutige Versammlung, die von ihr bestellte 19gliedrige Kommission zu beauftragen:

- a. eine Eingabe an die h. Regierung mit bestimmten Vorschlägen auszuarbeiten, denen die gegenwärtigen Bestimmungen für die interkommunale Armenpflege im wesentlichen als Grundlage dienen sollen;
- b. die Eingabe einer nächsten Armenpflegerkonferenz zur Behandlung und Weiterleitung an die zuständige Behörde vorzulegen.
3. Bis zum Inkrafttreten des gewünschten neuen kantonalen Armengesetzes sollen die Bestimmungen der wohnörtlichen Armenpflege weiter bestehen, eventuell nach den letzten Vorschlägen der interkantonalen Vereinbarung ausgebaut werden. Die Kommission wird beauftragt, zur Durchführung dieses Postulates die geeigneten und erforderlichen Schritte zu tun.

Die vorgelegten „Statuten der Armenpflegerkonferenz des Kantons St. Gallen“ wurden mit einigen wenigen Abänderungen genehmigt. Jeder Bezirk des Kantons soll in der Kommission angemessen vertreten sein. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, wurden auch die Wahlen getroffen.

Als Präsident der Konferenz wurde mit Einstimmigkeit Armensekretär Adank gewählt. Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.

Nach Erledigung des Wahlgeschäfts hielt Herr Armensekretär Eicher in Rorschach einen ausgezeichneten Vortrag über die Gemeindefrankenfasse und ihr Verhältnis zur Armenpflege. In der darauffolgenden Diskussion stellte Herr Gemeinderatschreiber Hug in Quarten den Antrag, die heutige Armenpflegerkonferenz möge beschließen, den Regierungsrat zu ersuchen, das Obligatorium der Krankenversicherung auf alle im Gesetz vorgesehenen Bevölkerungsgruppen, also auch auf die Niedergelassenen mit einem bestimmten Minimaleinkommen auszudehnen, sodass das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung nach dem Kriege im vollen Umfange zum Vollzuge gelangt. Der Vortrag erblieb in dieser Maßnahme eine weitere Entlastung der Armenkassen. Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

Den Abschluss der denkwürdigen Tagung bildete ein auf großer Sachkenntnis beruhendes Referat von Herrn Kantonsrat J. Studer über die im Wurfe liegende Arbeitslosenversicherung im Kanton St. Gallen. Auch seine instruktiven Ausführungen fanden den ungeteilten Beifall der Armenpfleger.

Schmied-Lehrling.

Junger, starker Knabe kann unter günstigen Bedingungen und guter Behandlung in die Lehre treten. Im 3ten Jahr wird etwas Lohn bezahlt. [474]

Dr. Gomringer, mech. Schmiede,
Güttisfelden.

Art Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich

Die Kapitalanlage

von Dr. A. Meier.

Preis Fr. 2.80.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Gärtner-Lehrling.

Jüngling von 15—17 Jahren könnte bei günstigen Bedingungen die Gärtnerkunst erlernen bei [473]

C. Helbling, Handelsgärtnerie,
Rosenkultur,
Wollerau (Kt. Schwyz).

Art. Institut Orell Füssli, Verlag,
Zürich.

Die deutsche Kriegsfamilien-Unterstützung in der Schweiz.

Von Erich Stoboy.

Sekretär bei der Deutschen Kriegsunterstützung in Zürich.

Preis Fr. 2.80.

Diese Schrift will vor allem den deutschen Reichsangehörigen in der Schweiz, welche Kriegsfamilien-Unterstützung beziehen oder beanspruchen, ein aus der Praxis entstandener Wegweiser und Führer sein. Sie wird aber auch den Kriegsunterstützungszämlern, Konsulaten, Rechtsanwälten sowie den schweizerischen Armenbehörden und Hilfsvereinen und den Vorständen der Arbeiterorganisationen gute Dienste leisten.

Erhältlich in jeder Buchhandlung.